Wahlordnung

der

Garagengemeinschaft Leipzig Mockau-Ost e.V.

Vierzehn-Bäume-Weg 8 04357 Leipzig

(Stand 01.01.2021)

Inhaltsverzeichnis

		Seite
1.	Grundsätze	3
2.	Wählbarkeit	3
3.	Wahlen von Delegierten in die Delegiertenvollversammlung	3
4.	Wahlen durch die Delegiertenvollversammlung	3
5.	Wahlvorschläge	4
6.	Fristen für Wahlvorschläge	4
7.	Leitung der Wahl	4
8.	Wahlverfahren	4
9.	Stimmenauszählung	5
10.	Annahmeerklärung	5
11.	Eintragung der Wahlergebnisse ins Vereinsregister	5

1. Grundsätze

Diese Wahlordnung ist eine Ergänzung der Satzung des Vereins und soll die personelle Besetzung der Vereinsorgane und gleichzeitig die Mitwirkungsmöglichkeiten der Vereinsmitglieder regeln.

Es entspricht dem Grundsatz der Transparenz und Offenheit unseres Vereins, Wahlen grundsätzlich als offene Wahlen durchzuführen.

2. Wählbarkeit

In die Vereinsorgane können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.

Die Vereinsorgane sind:

- die Delegiertenvollversammlung (DVV)
- der Vorstand
- die Revisionskommission (RK)

•

3. Wahlen von Delegierten in die Delegiertenvollversammlung

Die Wahl der Delegierten erfolgt als Personenwahl durch die Mitglieder des Vereins im vereinfachten Wahlverfahren. Die Delegierten werden auf vier Jahre gewählt. Als Delegiertenschlüssel gilt: 10 Delegierte pro Garagenhof.

4. Wahlen durch die Delegiertenvollversammlung

4.1. Die Delegiertenvollversammlung wählen Vereinsmitglieder in folgende

Funktionen des Vorstandes des Vereins :

- den Vorstandsvorsitzenden,
- den Vorstand Technik und Stellvertreter des Vorstandsvorsitzenden
- den Finanzvorstand

Der Vorstand wird von der Delegiertenvollversammlung auf vier Jahre gewählt.

Die Wahl des BGB-Vorstandes erfolgt als Personenwahl im offenen Verfahren, auf Antrag von Delegierten in geheimer Wahl.

Die weiblichen Mitglieder des Vorstandes führen ihre Funktionsbezeichnung in weiblicher Form.

4.2. Die Revisionskommission besteht aus drei Mitgliedern. Die Delegiertenvollversammlung wählt die Mitglieder für die Dauer von vier Jahren parallel zu den Wahlen des Vorstandes. Die gewählten Mitglieder der RK bestimmen aus ihren Reihen den Leiter der RK.

Die Wahl der Mitglieder der RK erfolgt als Personenwahl im offenen Verfahren, auf Antrag von Delegierten in geheimer Wahl.

Die weiblichen Mitglieder der RK führen ihre Amtsbezeichnung in weiblicher Form.

5. Wahlvorschläge

Wahlvorschläge für den Vorstand und die Vereinsgremien können grundsätzlich von jedem Mitglied eingebracht werden.

Ein Mitglied kann sich auch selbst vorschlagen.

Bei der Wahl abwesender Kandidaten können diese nur dann in eine Organfunktion gewählt werden, wenn sie dazu die Annahme der Kandidatur schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt haben.

6. Fristen für Wahlvorschläge

Wahlvorschläge müssen acht Wochen vor der wahldurchführenden Delegiertenvollversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.

Erhält keiner der aufgestellten Kandidaten bei der Wahl die erforderliche Mehrheit, können in diesem Fall auch bei der Wahlversammlung noch Vorschläge eingebracht werden.

Dabei entscheidet der Wahlleiter, durch Abstimmung der anwesenden Mitglieder, über die Zulassung der Kandidatenvorschläge zur Wahl.

7. Die Leitung der Wahl

Für die Leitung der Wahl ist grundsätzlich der Versammlungsleiter zuständig. Kandidiert der Versammlungsleiter selbst für ein Amt im Verein, so ist die Versammlungsleitung an eine andere Person zu übertragen.

Neben dem Versammlungsleiter und dem Wahlleiter ist ein Protokollführer zu benennen.

Der Wahlleiter hat folgende Aufgaben:

- Prüfung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Prüfung, ob die Kandidaten die in der Wahlordnung fixierten Voraussetzungen für die Wählbarkeit erfüllen
- Auszählung der abgegebenen Stimmen
- > Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses
- > Feststellung, dass die Kandidaten die Wahl annehmen

Die Bekanntgabe des Wahlergebnisses hat dabei keine rechtsverbindliche Bedeutung. Eine eventuelle fehlerhafte Bekanntgabe ist ohne Belang, es kommt auf die tatsächlichen Ergebnisse an.

8. Das Wahlverfahren

- (1) Die Wahlen zu den Vereinsorganen sind für grundsätzlich als offene Wahlen durchzuführen.
- (2) Wahlen der vertretungsberechtigten BGB-Vorstandsmitglieder sind stets im Einzelwahlverfahren zu wählen.
- (3) Auf Antrag von Delegierten können die Wahlen des Vorstandes und der RK in geheimer Wahl durch die DVV durchgeführt werden.
- (4) Bei der geheimen Wahl werden Stimmzettel ausgegeben. Es muss eindeutig ja oder nein angekreuzt sein, anderenfalls gilt die Stimme als ungültig.

- (5) Wahlentscheidungen sind Beschlüsse der Delegiertenvollversammlung.
- (6) Die Abstimmungsart und das Abstimmungsergebnis sind im Wahlprotokoll auszuweisen.

9. Stimmenauszählung

Es gilt das allgemein anzuwendende Stimmauszählungsverfahren. Enthaltungen oder auch ungültige Stimmen werden nicht gezählt.

Ein Kandidat ist gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, ohne die ungültigen und ohne die Stimmenthaltungen, erhalten hat.

10. Annahmeerklärung

Die Bestellung des Mitgliedes in die gewählte Funktion wird erst mit der Annahmeerklärung durch den Gewählten wirksam.

Die Annahmeerklärung wird im Protokoll vermerkt.

Die Wahlannahme kann auch bereits vorab geschehen.

Kandidaten müssen bei der Wahlversammlung nicht anwesend sein. Ist dies der Fall, sollte die Annahmeerklärung des zur Wahl stehenden Kandidaten schriftlich vorliegen und im Protokoll vermerkt werden

11. Eintragung der Wahlergebnisse ins Vereinsregister

Der Vorstandsvorsitzende, der Vorstand Technik und Stellvertreter des Vorstandsvorsitzenden sowie der Finanzvorstand sind rechtswirksam bestellt, wenn die Wahl ordnungsgemäß durchgeführt worden ist und der/die Gewählte/n das Amt angenommen haben.

Der Vorstandsvorsitzende, der Vorstand Technik und Stellvertreter des Vorstandsvorsitzenden sowie der Finanzvorstand können ihre Amtsgeschäfte sofort aufnehmen.

Der neu gewählten Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist jedoch gesetzlich dazu verpflichtet, die personelle Änderung im Vorstand über eine notarielle Beglaubigung als Eintragung im Vereinsregister beim Amtsgericht der Stadt Leipzig anzumelden.

Diese Pflicht liegt beim neuen Vorstand, der damit zugleich das Ausscheiden der bisherigen Vorstandsmitglieder anmeldet.

Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder können ihre Austragung nicht selbst anmelden, weil ihre Stellung als Vertretungsorgan mit der Neuwahl erloschen ist.

Vorstandsmitglieder die in ihrem Amt bestätigt wurden, müssen nicht angemeldet werden.

Diese Wahlordnung wurde am 16.10.2020 durch Vorstandsbeschluss geändert.